

TRIALOG e.V. - Verein zur Erforschung des Planens und Bauens in Entwicklungsländern

c/o A53 Habitat Unit, TU Berlin, Straße des 17. Juni 152, 10623 Berlin

Bankverbindung: IBAN DE06 4306 0967 1237 2813 00, BIC GENODEM1GLS, GLS Bank Bochum

SATZUNG

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen "TRIALOG e.V. - Verein zur Erforschung des Planens und Bauens in Entwicklungsländern" mit Sitz in Berlin. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird ins Vereinsregister Berlin eingetragen und führt den Zusatz "e.V." in seinem Namen. Die Kurzbezeichnung des Vereins ist „TRIALOG e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Erforschung des Planens und Bauens in Entwicklungsländern, zur Verbesserung des Verständnisses von Entwicklungen und Problemstellungen unter dem Schwerpunkt räumlich-sozialer Theorien und Planungsmethodiken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch die Veröffentlichung von Fachtexten, Forschungs- und Praxisberichten, die Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus anderen Kontinenten sowie die didaktische Aufbereitung von Studienmaterialien für die interessierte Öffentlichkeit.

Der Verein veröffentlicht im Sinne dieses Vereinszwecks die Zeitschrift "TRIALOG".

§ 3 Vermögen, Zuwendungen, Vergütungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kostenerstattungen für Auslagen im Sinne der Vereinszwecke sind hiervon ausgenommen. Arbeitsleistungen der Mitglieder für den Verein werden aus Mitteln des Vereins nur dann vergütet, wenn sie das normale Maß einer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit erheblich überschreiten und wenn diese Tätigkeiten sonst an externe Dienstleister vergeben und vergütet würden. Für die Vergabe vergüteter Dienstleistungen an ein Vereinsmitglied ist in jedem Einzelfall ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des 1. Jahresbeitrags erworben. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann Personen für ihre besonderen Verdienste im Sinne des Vereinszweckes oder aus anderen berechtigten Gründen zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder genießen die vollen Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand 1/4 Jahr vorher schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags eines Mitglieds kann der Vorstand den Ausschluss beschließen, im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, bzw. die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- b) persönliche Vorteilsnahme eines Mitglieds, die nur deshalb möglich war oder ist, weil Informationen oder Daten aus der Vereinstätigkeit zur Verfügung standen.
- c) mehrjähriger Zahlungsrückstand beim Mitgliedsbeitrag.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Für Studierende und Menschen in schwierigen finanziellen Situationen sowie für Menschen, die in Asien, Afrika und Lateinamerika wohnen (Fernmitgliedschaft), gelten reduzierte Beiträge. Für institutionelle Mitglieder werden höhere Beiträge erhoben. Der Betrag schließt den Bezug der Zeitschrift „TRIALOG“ ein. Fernmitglieder erhalten die Zeitschrift in digitaler Form. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind dazu eingeladen, sich aktiv an der Realisierung der Vereinsziele zu beteiligen.

D. DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 8 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse (Post- oder E-Mail) gerichtet ist. Kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise im Laufe eines Kalenderjahres nicht durchgeführt werden, so ist sie bis zur Jahresmitte des folgenden Jahres nachzuholen. Die Einberufung muss mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und den Etat
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) die Auflösung des Vereins
- g) den Ausschluß von Mitgliedern.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder erschienen sind. Bleibt eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung ordentlich einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen können und ihre Mitgliederrechte in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder an den Mitgliederversammlungen nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können.

Der Vorstand legt das Verfahren für die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation fest.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 (1) BGB sind fünf gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 (2) BGB sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder notwendig. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung zum Kassierer bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch Kooptation aus der Vereinsmitgliedschaft ergänzen. Auf Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung einzelne Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit abwählen und ersetzen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtende Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§11 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins TRIALOG e.V. an den gemeinnützigen Verein:

Medico International e.V.
Burgstraße 106
60389 Frankfurt/Main,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Auf Grundlage der von der Gründungsversammlung am 29.4.1983 in Darmstadt beschlossenen Satzung wurde die hier vorliegende, geänderte Satzung des Vereins von der ordentlichen Mitglieder-versammlung am 02.05.2009 in Berlin angenommen und tritt am Tag der Beschlussnahme in Kraft.

(geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 12.10.2013 in Berlin, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26.05.2020, die aufgrund der besonderen Situation der COVID 19-Pandemie über das Konferenz-Tool ZOOM virtuell durchgeführt wurde, sowie die die Mitgliederversammlung vom 17.09.2022 in Berlin.)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: